Duggingen

Nr. 0.05.00

Behördenreglement

Vom 11.06.2014

Stand 1.01.2018

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

Die Gemeindeversammlung Duggingen erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen in nebenamtlicher Funktion ausgerichtet werden.

B. Entschädigungen

§ 2 Entschädigungsgrundsätze

1 Die Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung.

2 Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst abgegolten.

3 Die vom Gemeinderat eingesetzten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

4 Die in diesem Reglement aufgeführten Entschädigungsansätze gelten brutto, also vor Abzug allfälliger Sozialversicherungsbeiträge.

5 Die Entschädigungsregelung für längerfristig dauernde Stellvertretungen werden in der Verordnung festgelegt.

C. Grundentschädigungen und Sitzungsgelder

§ 3 Jährliche Grundentschädigungen

1 Die nachgenannten Behörden- und Kommissionsmitglieder beziehen jeweils jährlich folgende Grundentschädigung: *1)*

a. Gemeinderat:	Präsidium:	CHF	25'000.--
	Vizepräsidium:	CHF	18'000.--
	Mitglieder:	CHF	15'000.--
b. Sozialhilfebehörde:	Präsidium:	CHF	750.--
c. Schulrat:	Präsidium:	CHF	750.--
d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:			
	Präsidium:	CHF	750.--
e. Wahlbüro:	Präsidium:	CHF	750.--

2 Die Jahresgrundentschädigungen beziehen sich jeweils auf ein gesamtes Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.

3 Für alle mit der Jahresgrundentschädigung nicht abgegoltenen Tätigkeiten wird eine zusätzliche Stundenentschädigung ausgerichtet.

4 Mit der Grundentschädigung sind für den Gemeinderat folgende Tätigkeiten abgegolten:

a. Teilnahme, Vor- und Nachbearbeitung der Gemeinderatssitzungen
b. Repräsentation und Teilnahme an Veranstaltungen
c. Ressortbezogene koordinative und administrative Arbeiten wie:
   - Kontrollieren und visieren von in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
   - Kürzeres Aktenstudium, Telefonat/Besprechung unter den Rats- und Kommissionsmitgliedern
   - Regelmässige koordinative Besprechungen mit den Gemeindemitarbeitern
   - Koordinationsaufgaben und kürzere Besprechung unter den Rats- und Kommissionsmitgliedern

5 Die Grundentschädigungen nach Absatz 1 Bst. b. - e. werden als Anerkennung für die Bereitschaft, zusätzliche Verantwortung zu übernehmen, ausgerichtet und sind mit keinen weiteren Pflichten verbunden.

§ 4 Sitzungsgelder

1 Das Sitzungsgeld für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Grundentschädigungen CHF 50.-- /Sitzung

2 Im Sitzungsgeld ist eine Sitzungsdauer von bis zu 2 Stunden pro Sitzung abgegolten. Für länger dauernde Sitzungen wird eine zusätzliche Stundenentschädigung (siehe § 5) ausgerichtet.

3 Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

4 Werden durch einen Veranstalter Spesen, Sitzungs- oder Taggelder o. ä. ausgerichtet, sind diese auf der Abrechnung in Abzug zu bringen.

D. Weitere Entschädigungen

§ 5 Weitere Entschädigungen

a. Die Stundenentschädigung beträgt	CHF	40.--
b. Die Protokollführung erhält zusätzlich pro Protokoll	CHF	50.--
c. Die Tagesentschädigung beträgt	CHF	250.--
d. Die Halbtagesentschädigung beträgt	CHF	125.--
e. Die GR-Büroentschädigung beträgt pro Jahr	CHF	600.--

§ 6 Übrige Entschädigungen

1 Die Entschädigungen für alle übrigen nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen werden vom Gemeinderat in der Verordnung oder mit einem besonderen Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

2 Die Besoldungsansätze sowie die übrigen Entschädigungen für die Feuerwehr werden im Anhang zum Feuerwehrreglement geregelt.

§ 7 Spesen

Den Ersatz der Auslagen und Spesen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 8 Indexierung

1 Die in diesem Reglement aufgeführten Entschädigungen werden indexiert gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Januar 2015 (Basis 100, Dezember 2010).

2 Die Anpassung der Entschädigungen infolge eines Indexanstiegs erfolgt jeweils auf den 1. Januar sofern der Anstieg mindestens 2 Punkte beträgt.

3 Eine Anpassung infolge einer Indexsenkung wird nicht vorgenommen.

§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Reglemente und vormaligen Beschlüsse des Gemeinderats aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident	Der Gemeindeverwalter
Beat Fankhauser	Christian Friedli

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 02. Oktober 2014

---

1) Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017

Inkrafttreten per 1.01.2018

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident	*Der Gemeindeverwalter*
Beat Fankhauser	*Christian Friedli*

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 27.02.2018

Duggingen

Anpassungen der Entschädigungen infolge Indexanstieg

Behördenreglement ***Nr. 0.05.00***

Die aufgeführten Entschädigungen werden indexiert gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Januar 2015 (Basis 100, Dezember 2010).
Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar, sofern der Anstieg mind. 2 Punkte beträgt.

	Jan. 2015	Dez. 2022	
Indexstand	98.2	102.5	
Indexanstieg		*4.30*	

§ 3, Abs 1	**Jährliche Grundentschädigung**			
a.	Gemeinderat	Präsidium:	25'000.00	26'094.70
		Vizepräsidium:	18'000.00	18'788.20
		Mitglieder:	15'000.00	15'656.80
b.	Sozialhilfebehörde	Präsidium:	750.00	782.85
c.	Schulrat	Präsidium:	750.00	782.85
d.	GRPK	Präsidium:	750.00	782.85
e.	Wahlbüro	Präsidium:	750.00	782.85

§ 4, Abs 1	**Sitzungsgelder**		
	Sitzungsgelder Behörden- und Kommissionsmitglieder	50.00	52.20

§ 5	**Weitere Entschädigungen**		
a.	Stundenentschädigung	40.00	41.75
b.	Prokotollführung zusätzlich	50.00	52.20
c.	Tagesentschädigung	250.00	260.95
d.	Halbtagesentschädigung	125.00	130.45
e.	GR-Büroentschädigung	600.00	626.25

§ 6, Abs 1 Weitere Entschädigungen (Nebenämter und Funktionen)

Verordnung zum Behördenreglement ***Nr. 0.05.01***

§ 3, Abs 1	Nebenämter und übrige Funktionen		
a.	Bau- & Planungskommission	450	469.70
b.	Landschaftskommission	450	469.70
~~c.~~	~~Alterskommission~~	~~450~~	~~469.70~~
d.	Betriebskommission Mittagstisch	450	469.70
e.	übrige, nicht ständige Kommissionen	750	782.85
f.	Ackerbauleiter	900	939.40